



Einwohnergemeinde Lupfig

**Reglement über die Sicherung und den Unterhalt
der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorati-
onswerke im Gemeindegebiet Lupfig
(Unterhaltsreglement)**

vom 01.01.2018



Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Lupfig erlässt gestützt auf § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011, sowie die §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 das folgende Unterhaltsreglement über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. Allgemeines
- § 2 Die Unterhaltsregelung richtet sich nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011. Gesetzesgrundlage
- § 3 Für Neuanlagen (Investitionsmassnahmen) dürfen keine Unterhalts- bzw. Grundeigentümerbeiträge gestützt auf das Unterhaltsreglement nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes erhoben werden. Über das Unterhaltsreglement dürfen nur Unterhalts-/Erneuerungsmassnahmen der subventionierten Bodenverbesserungswerke finanziert werden. Unterhalts- bzw. Grundeigentümerbeiträge
- § 4 Für subventionierte Projekte, periodische Wiederinstandstellung (PWI) bzw. Erneuerungen/Neuanlagen von Wegen und Entwässerungen ist für deren Unterhalt das Unterhaltsreglement anwendbar. Geltungsbereich
- § 5 ¹ Die subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke / Bodenverbesserungsanlagen wie:
- das Wegnetz
 - die zu den Wegen gehörende Vermarkung (zur Hälfte)
 - die Wegentwässerungen
 - die Ableitungen (Hauptleitungen, Sammelleitungen) von landwirtschaftlichen Flächenentwässerungen
- sind Eigentum der Gemeinde.
- ² Die Saugerleitungen sind im Eigentum der betreffenden Grundeigentümer.

§ 6	<p>Spezielle Hinweise zu den Entwässerungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Unterhalt der Saugerleitungen ist Sache der Privaten bzw. der beteiligten Grundeigentümer. - Die Arbeiten und Kosten für die Neuanlage von Saugerleitungen gehen voll zu Lasten der beteiligten Grundeigentümer. - Der Ersatz bestehender Hauptleitungen und die Neuanlage von Entwässerungshauptleitungen werden durch die Gemeinde finanziert. Für grössere Bauarbeiten ist die Frage der Bewilligung zu klären. - Bei geeigneten Böden sollen auch Alternativen zur Verlegung von Drainagerohren angewendet werden, z.B. Maulwurfdrainage, Tieflockerung, offene Gerinne für Hauptleitungen, etc. - Ersatz- oder Neubauten von Saugerleitungen müssen der Gemeinde gemeldet werden. Dies zwecks Einmessung der Leitung beim offenem Graben (Nachführung Werkleistungskataster). 	Spezielle Hinweise
§ 7	<p>Als Grundlage für den Unterhalt dient der Leitungskataster Entwässerung mit zugehörigen Eigentümer- und Flächenangaben. Diese sind periodisch nachzuführen.</p>	Unterhaltsgrundlage
§ 8	<p>Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung des Departements Finanzen und Ressourcen nach deren Weisungen Bericht über Organisation, Regelung und Finanzierung des Unterhalts und deren Aufsicht in der Gemeinde.</p>	Bericht über Organisation, Regelung und Finanzierung des Unterhalts
§ 9	<p>Vernachlässigter Unterhalt oder Zweckentfremdung kann zu Subventionsrückerstattung führen. Allfällige Gesuche für Kantons- und Bundesbeiträge für Erneuerungen bzw. Neuanlagen könnten zurückgestellt werden.</p>	Vernachlässigter Unterhalt oder Zweckentfremdung
§ 10	<p>¹ Jedes eigenmächtige Verändern der subventionierten gemeinschaftlichen Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig.</p>	Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen

² Veränderungen sind einzumessen und im Unterhaltsplan nachzuführen.

- § 11 ¹ Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig. Beschädigungen der Anlagen
- ² Gegen sich pflichtwidrig verhaltende Grundeigentümer oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches androhen und Verwaltungszwang anwenden.
- § 12 Die Grundeigentümer sowie die am Grundstück Berechtigten haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden. Duldung von Unterhalt
- § 13 Die übermässige Beanspruchung von Strassen auf Grund der Art oder des Gewichts der Fahrzeuge, der Intensität, der Regelmässigkeit oder der Dauer des Verkehrs muss der Gemeinde mitgeteilt werden. Übermässige
Strassenbeanspruchung
- II. TECHNISCHE WEISUNGEN FÜR DEN UNTERHALT (STRASSEN UND WEGE AUSSERHALB DER BAUZONE)**
- § 14 Öffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett von je mindestens 0.5 m gesichert, welche dem Schutz des Wegkoffers dienen. Dieses Bankett sowie ein zusätzlicher Wiesenstreifen von je 0.5 m als Schutzfunktion für das Wegbankett, müssen bewachsen sein und sollen gemäht, nicht aber mit Herbizid behandelt werden. Diese Zone darf auf keinen Fall umgepflügt werden. Bankette
- § 15 ¹ Die Wege sollten wenn möglich bei der Bewirtschaftung nicht als Wendeplatz benützt werden. Für das sofortige Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher verantwortlich. Idealerweise wird ein mindestens 2 Meter breiter Streifen entlang des Weges zum Wenden genutzt. Bewirtschaftung und
Benützung
- ² Die Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter sind verpflichtet, die Flur- und Waldwege sorgfältig zu benützen. Schäden sind durch den Verursacher umgehend in Ordnung zu bringen.

§ 16 Die Wege und die Wegentwässerungen sind regelmässig durch den Werkeigentümer auf Zustand und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.

Zustandskontrollen

§ 17 Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen zu verzichten.

Frost

§ 18 Der ungehinderte seitliche Wasserabfluss von der Wegoberfläche ist sehr wichtig und muss gewährleistet sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte offenzuhalten und periodisch zu reinigen. Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden. Beim querpflügen von Grundstücken dem Flurweg entlang dürfen die Furchen nicht nach aussen gelegt werden.

Wasserabfluss

§ 19 Sträucher und Kulturen dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht beeinträchtigen. Das Weggebiet ist auf eine Höhe von 4.0 m von einhängenden Ästen freizuhalten.

Sträucher und Kulturen

III. ENTWÄSSERUNG/DRAINAGEN

§ 20 Die Entwässerungsanlagen sind durch den Werkeigentümer periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen in Schächten und Leitungen rechtzeitig periodisch zu spülen. Spülarbeiten können nur erfolgen wenn es das Alter sowie der Zustand der Leitung erlaubt.

Zustandskontrollen
und Reinigung

§ 21 Einlauf- und Kontrollschächte (Gitterrostschächte) sind durch die Bewirtschafter bzw. Grundeigentümer sichtbar und sauber zu halten. Es ist sicherzustellen, dass keine Gülle in die Schächte gelangt.

Einlauf-
und Kontrollschächte

- | | | |
|------|--|---|
| § 22 | Längsentwässerungen (Sickergräben entlang von Wegen) dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt. | Längsentwässerungen |
| § 23 | Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen. | Bäume, Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen |
| § 24 | Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer (Departement Bau Verkehr und Umwelt = BVU) zu unterhalten. Reinigungsarbeiten sollen ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchgeführt werden. | Einmündungen in öffentliche Gewässer |
| § 25 | In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften der Abteilung für Umwelt BVU. | Drainagen |
| § 26 | Einleitungen von Wasser aus Überläufen von Brunnstuben, Dachwasser etc. (unverschmutztes Abwasser) bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat, wo auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind. | Einleitungen von Wasser |

IV. FINANZIELLES

- | | | |
|------|--|--------------|
| § 27 | Die Kosten des Unterhalts der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke werden vollumfänglich über das Gemeindebudget finanziert. Es werden keine Grundeigentümerbeiträge erhoben. | Finanzierung |
|------|--|--------------|

V. AUFSICHT UND VOLLZUG

- | | | |
|------|---|----------------------|
| § 28 | Für die Aufsicht und den Vollzug der Unterhaltsarbeiten ist der Gemeinderat Lupfig zuständig. | Aufsicht und Vollzug |
|------|---|----------------------|

§ 29 Die Anlagen (Strassen, Wege, Entwässerungen) sind regelmässig durch die Gemeinde, mindestens einmal jährlich, zu begehen und zu kontrollieren, dies speziell nach stärkeren Witterungseinflüssen (Gewitter, Frostperioden usw.). Begehung und Kontrolle

§ 30 Unterhaltsarbeiten, die den üblichen Umfang übersteigen und nicht im Rahmen der bewilligten Budgetkredite behoben werden können, sind unverzüglich dem Gemeinderat zu melden. Unterhaltsarbeiten

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Inkrafttreten

Lupfig, 01. Januar 2018

GEMEINDERAT LUPFIG

Richard Plüss, Gemeindeammann Michèle Bächli, Gemeindeschreiberin

Von der Einwohnergemeindeversammlung Lupfig beschlossen am 24. November 2017.

Zur Kenntnis genommen:

Abteilungsleiter
Departement Finanzen und Ressourcen
Landwirtschaft Aargau

Gemeinde Lupfig

Breitenstrasse 14, Postfach
5242 Lupfig

Telefon 056 464 60 00
kanzlei@lupfig.ch
www.lupfig.ch

